

1 **Beschluss (Antrag Nr. 4)**

2
3 **Standards zur Schulung**
4 **zum Schutz vor**
5 **Kindeswohlgefährdung**

6
7 AntragstellerIn: BDKJ Diözesanleitung

8
9
10 **Präambel:**

11 Als Träger der Jugendarbeit ist der BDKJ in der
12 Diözese Rottenburg Stuttgart dem Wohl von
13 Kindern und Jugendlichen verpflichtet.

14 Im Jahr 2009 verabschiedete die BDKJ Diözesan-
15 versammlung die Ehrenerklärung zum Schutz von
16 Kindern und Jugendlichen in der kirchlichen
17 Jugendarbeit. Schulungen zum Thema sind seit-
18 her in den GruppenleiterInnenausbildungen der
19 Mitgliedsverbände integriert und Voraussetzung
20 für die Unterzeichnung der Ehrenerklärung.

21 Das Bischöfliche Gesetz zur Vermeidung von
22 Kindeswohlgefährdung vom 15.03.2011 setzt für
23 den Einsatz von Ehrenamtlichen in der Regel
24 eine nachgewiesene Schulung voraus, die der
25 Vermeidung von Kindeswohlgefährdung dient.

26 Standards für eine solche Schulung sind im Bi-
27 schöflichen Gesetz nicht beschrieben. Die BDKJ-
28 Diözesanversammlung beantragte im Herbst
29 2011, Standards auf Basis der Schulungsmodule
30 der Mitgliedsverbände zu formulieren.

31
32 **Antrag**

33 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge die vorlie-
34 genden Standards zur Schulung zum Schutz von
35 Kindeswohlgefährdung, die in Zusammenarbeit
36 der BDKJ Mitgliedsverbände erarbeitet wurden,
37 beschließen.

38 Diese Standards werden der Leitung der Diözese
39 als Standards für eine Schulung von Ehrenamtli-
40 chen, die im Rahmen ihres kirchlichen Engage-
41 ments mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt
42 kommen, und die nach dem Bischöflichen Gesetz
43 geschult sein sollen, vorgeschlagen.

44

45 Ziele einer Schulung:

- 46 - TeilnehmerInnen haben sich sachlich
- 47 mit dem Thema auseinandergesetzt.
- 48 - TeilnehmerInnen kennen Anzeichen von
- 49 Kindeswohlgefährdung.
- 50 - TeilnehmerInnen wissen, wie sie mit ei-
- 51 nem Verdacht auf Kindeswohlgefähr-
- 52 dung umgehen müssen und an wen sie
- 53 sich wenden können.
- 54 - TeilnehmerInnen sind sensibilisiert.

55
56 Inhaltliche Standards:

57 1) *Definition/Begriffsumschreibung Kin-*
58 *deswohlgefährdung*

59 Im ersten Teil der Schulung soll deutlich
60 werden, was zum Kindeswohl beiträgt
61 bzw. was ein Kind braucht, damit es
62 ihm wohl ergeht. In einem weiteren
63 Schritt folgt eine Definition für Kindes-
64 wohlgefährdung und die verschiedenen
65 Formen der Kindeswohlgefährdung
66 (Vernachlässigung, körperliche Miss-
67 handlung, sexueller Missbrauch, psychi-
68 sche/emotionale Gewalt) werden be-
69 nannt, ggf. erläutert.

70 2) *Präventive Maßnahmen*

71 In der Schulung werden Möglichkeiten
72 der primären Prävention sexualisierter
73 Gewalt vorgestellt. Die primäre Präven-
74 tion versucht, sexualisierte Gewalt zu
75 verhindern. Hier geht es zum einen um
76 die persönliche Stärkung von Kindern
77 und Jugendlichen sowie um das Verhal-
78 ten der GruppenleiterInnen und die
79 Gestaltung der Kinder- und Jugendar-
80 beit.

81 3) *Mögliche Anhaltspunkte für Kindes-*
82 *wohlgefährdung benennen*

83 Die äußere Erscheinung eines Kindes
84 oder Jugendlichen, dessen Verhalten
85 oder auch das der Erziehungspersonen
86 oder deren familiäre Situation können
87 Hinweise für eine mögliche Kindeswohl-
88 gefährdung sein. In der Schulung wer-
89 den anhand von Beispielen die eigene
90 Achtsamkeit, Beobachtungsgabe und Si-
91 cherheit im weiteren Vorgehen ge-
92 stärkt.

93

94

95	4) <i>Umgang mit Verdacht</i>	143	<u>Ergänzende Hinweise:</u>
96	Wenn ein Verdacht auf Kindeswohlge-	144	- Im Rahmen einer Schulung zur Unter-
97	fährdung vorliegt, ist es wichtig zu wis-	145	zeichnung nach dem Bischöflichen Ge-
98	sen, wie man damit umgeht und was zu	146	setz zur Vermeidung von Kindeswohlge-
99	beachten ist. Wichtige Punkte, um das	147	fährdung ist zudem der Inhalt des Ge-
100	Kind/den Jugendlichen und die leitende	148	setzes zu erläutern. Ggf. kann der Text
101	Person zu schützen, werden benannt.	149	ausgeteilt werden. Ebenso sollte dann
102	5) <i>Erläutern eines Verfahrensschemas</i>	150	nach der Ehrenerklärung auch die
103	Es muss für jedeN EhrenamtlicheN klar	151	Selbstverpflichtungserklärung und der
104	sein, an wen er/sie sich wenden kann,	152	Inhalt der dort genannten Paragraphen
105	wenn ein Verdacht besteht. Hier ist es	153	thematisiert werden.
106	wichtig, dass keine überstürzten Hand-	154	- Für das Erläutern eines Verfahrenss-
107	lungen im Alleingang unternommen	155	chemas wird empfohlen, dass vor Ort
108	werden.	156	eine Auseinandersetzung geschieht, wie
109	6) <i>Ehrenerklärung thematisieren</i>	157	ein Verfahren aussehen soll und wer
110	Die Punkte der Ehrenerklärung müssen	158	sich in welchen Schritten an wen wen-
111	mit den TeilnehmerInnen einzeln be-	159	den soll.
112	sprochen werden, so dass Inhalt und	160	- Sollten bezüglich der Durchführung ei-
113	Sinn den TN deutlich sind und diese	161	ner Schulung Unsicherheit bestehen, so
114	Punkte dann auch bewusst unterzeich-	162	wird empfohlen, eine Fachstelle vor Ort
115	net werden können.	163	zur Durchführung mit einzuladen.
116	7) <i>Ansprechpartner nennen</i>	164	- Für eine Schulung von Ehrenamtlichen
117	In jeder Schulung zum Schutz des Kin-	165	sollte die nötige Zeit eingeplant wer-
118	deswohls müssen die TN am Ende wis-	166	den, um auch ins Gespräch und den
119	sen, wer ihre Ansprechpartner sind.	167	Austausch zu kommen.
120	Dies können zum einen Personen aus	168	- Zur methodischen Gestaltung sollte
121	der eigenen Einrichtung/der Organisati-	169	immer die Gruppengröße beachten
122	on sein. Zum anderen ist es auch wich-	170	werden und für Austausch und Gespräch
123	tig zu wissen, welche Ansprechpartner	171	für eine angenehme Gruppengröße ge-
124	es in Beratungsstellen vor Ort gibt. In	172	sorgt werden.
125	der Handlungsempfehlung „was tun...?“	173	- Neben den Minimal- Standards werden
126	des BDKJ sind Beratungsstellen aufge-	174	als mögliche Erweiterungs- Module emp-
127	führt, diese sollten um die einschlägi-	175	fohlen:
128	gen Beratungsstellen vor Ort ergänzt	176	o Genauere Informationen zu
129	werden.	177	den vier Formen der Kindes-
130		178	wohlgefährdung und ggf. das
131	<u>Rahmen- Standards:</u>	179	ins Gespräch kommen in Klein-
132	- Wer eine Schulung zum Schutz des Kin-	180	gruppen
133	deswohl durchführt, muss sich zuvor	181	o Das Nennen verschiedener Zah-
134	selbst mit der Thematik auseinander	182	len und Fakten (wie viele Kin-
135	gesetzt haben. Die Person hat selbst	183	der waren von welcher Art der
136	schon an einer Schulung zur Thematik	184	Kindeswohlgefährdung betref-
137	teilgenommen.	185	fen)
138	- Schulen können Personen mit einer pä-	186	o Detaillierte Informationen zu
139	dagogischen oder pastoralen Ausbildung	187	Sexualstraftätern
140	sowie Personen, die bereits in Kurs-	188	o Umgang mit Nähe und Distanz
141	teams zur GruppenleiterInnenschulung	189	in der Arbeit mit Kindern und
142	mitgearbeitet haben.	190	Jugendlichen

191 Empfehlungen an die Leitung der Diözese:

- 192 - Es sollten Multiplikatoren-schulung (mit
193 Standards z.B. der regionalen Kindes-
194 wohlschulungen) angeboten werden,
195 welche möglichst viele Personen dazu
196 befähigen, eine Schulung zum Thema
197 Kindeswohl selbst durchzuführen.
- 198 - Ein Pool von Teamern, die sich intensiv
199 mit dem Thema auseinandergesetzt ha-
200 ben, wäre hilfreich für alle Gruppierun-
201 gen/Gemeinden, die vor Ort keine Per-
202 son haben, die eine Schulung durchfüh-
203 ren kann.
- 204 - Alle pastoralen Mitarbeiter der Diözese
205 sollten dazu verpflichtet werden, eine
206 Schulung zu dieser Thematik zu besu-
207 chen.

208
209

210 **Begründung:**

211 Die Schulungsmodule der BDKJ Mitgliedsverbän-
212 de wurden bereits vielfach durchgeführt und
213 haben sich bewährt, um Leiterinnen und Leiter
214 zur Thematik zu sensibilisieren. Die BDKJ Mit-
215 gliedsverbände sehen die Schulung und Sensibili-
216 sierung zum Thema Kindeswohlgefährdung als
217 den wichtigsten Teil der Präventionsarbeit an
218 und legen daher großen Wert auf eine Schulung
219 mit klaren Inhalten. Nach den nun vorgelegten
220 Standards sollen zukünftig die im Bischöflichen
221 Gesetz benannten Schulungen für Ehrenamtliche
222 durchgeführt werden. Durch sie soll sicherge-
223 stellt werden, dass das Thema bei den Ehren-
224 amtlichen gut und ausreichend verortet ist und
225 eine bewusste Unterzeichnung der Ehren- und
226 Verpflichtungserklärung möglich ist.

227
228
229
230
231
232
233
234

235	Antrag
236	Beschlossen
237	Ja- Stimmen: 43
238	Nein- Stimmen: 0
239	Enthaltung: 0